



## LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Clemens Kappler, Inhaber der Fa. K & K Logistics, Augsburg Str. 564, 70329  
Stuttgart

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Winterstein, Dr. Ruhrmann,  
Darmstädter Landstr. 110, 60598 Frankfurt ,  
Gz.: 01391Z09 abs/ap/RA Segler

gegen

... GmbH, vertr. durch die Geschäftsführer

- Antragsgegnerin -

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift  
beigefügten Antrag vom 8.4.2009, bei Gericht eingegangen am 8.4.2009, nebst  
Anlagen AS 1 bis AS 11 durch Richterin am Landgericht Sommer, Richter am  
Landgericht Burmeister und Richterin am Landgericht Hartmann

am 8.4.2009 im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche  
Verhandlung

#### **b e s c h l o s s e n :**

I. Der Antragsgegner/in wird bei Meidung von Ordnungsgeld  
bis 250.000,- € - ersatzweise Ordnungshaft - oder

Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in Deutschland das Kennzeichen „Don Ed Hardy“ für Bekleidungsstücke zu benutzen, die weder durch den Antragssteller und/oder Nervous Tattoo Inc. und/oder Hardy Life LLC., noch mit deren Zustimmung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind,

insbesondere, dieses Zeichen auf Bekleidungsstücken anzubringen und/oder unter diesem Zeichen Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen anzubieten und/oder zu diesem Zweck zu besitzen und/oder einzuführen.

## II.

Der Antragsgegnerin wird geboten, dem Antragsteller im Zusammenhang mit sämtlichen von ihr in Deutschland angebotenen, vertriebenen oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebrachten Bekleidungsstücke gem. Ziff. I. unverzüglich Auskunft über Namen und Anschrift der Hersteller, der Lieferanten und anderer Vorbesitzer, sämtlicher gewerblicher Abnehmer sowie über die Menge der von ihren Lieferanten erhaltenen Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen i.S.d. Ziff. I. zu erteilen.

## III.

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegner/in auferlegt.

IV.

Der Streitwert wird auf insgesamt 150.000,-- € festgesetzt,  
wobei auf den Antrag I) 120.000,-- € entfallen.

**Gründe:**

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 14, 19 MarkenG,  
3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Sommer

Burmeister

Hartmann



Ausgefertigt 09. April 2009  
Frankfurt/Main,  
*[Handwritten Signature]*  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

*[Handwritten scribble]*